



## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen

Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Erding – EDTTO) .....	72
---	----

## Bekanntmachungen

---

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Erding – EDTTO)**

Das Landratsamt Erding erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606), folgende Verordnung:



## § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Erding – EDTTO) vom

01. Februar 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. August 2023 (Amtsblatt, Ausgabe Nr. 34 vom 23. August 2023, S. 164 ff.) wird wie folgt geändert:

### 1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Beförderungspreis setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. des Wartezeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

a)	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt <b>bis 31.12.2024</b>	5,70 Euro.
	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt <b>ab 01.01.2025</b>	5,90 Euro.
b)	Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro angezeigt.	
c)	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt <b>bis 31.12.2024</b> 0,20 Euro (pro 80,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,2 km/h)	2,50 Euro.
	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt <b>ab 01.01.2025</b> 0,20 Euro (pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,44 km/h)	2,70 Euro.
d)	Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt <b>bis 31.12.2024</b> je Stunde (0,20 Euro pro 18,9 Sek.)	38,00 Euro.
	Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – <b>beträgt ab 01.01.2025</b> je Stunde (0,20 Euro pro 18,5 Sek.)	39,00 Euro.

<sup>2</sup>Anstelle der Beförderungsentgeltbestandteile aus § 2 kann ein Festpreis treten, soweit dies in § 2 Abs. 3 und § 2a geregelt ist.“



Ausgabe 12  
Mittwoch 20.3.2024

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 und 2 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen folgende Festpreise:

1.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München <b>bis 31.12.2024</b>	90,00 Euro
	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München <b>ab 01.01.2025</b>	94,00 Euro
2.	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München <b>bis 31.12.2024</b>	90,00 Euro
	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München <b>ab 01.01.2025</b>	94,00 Euro
3.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof <b>bis 31.12.2024</b>	101,00 Euro
	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof <b>ab 01.01.2025</b>	106,00 Euro
4.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München <b>bis 31.12.2024</b>	101,00 Euro
	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München <b>ab 01.01.2025</b>	106,00 Euro
5.	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof <b>bis 31.12.2024</b>	41,00 Euro
	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof <b>ab 01.01.2025</b>	43,00 Euro
6.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München <b>bis 31.12.2024</b>	41,00 Euro
	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München <b>ab 01.01.2025</b>	43,00 Euro

<sup>2</sup>Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. <sup>3</sup>Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2.“



### 3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Fahrten mit Großraumtaxi

<p><sup>1</sup>Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.)</p> <p><sup>2</sup>Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag <b>ab dem 5. Fahrgast</b> unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 genannten Festpreisen, <b>pauschal</b></p> <p><sup>3</sup>Der Zuschlag findet keine Anwendung, wenn der Zuschlag nach § 3 Abs. 2 berechnet wird.“</p>	<p>10,00 Euro</p>
---	-------------------

### 4. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit **bis 31.12.2024** 0,63 € und **ab 01.01.2025** 0,65 € pro Minute zu berechnen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am **01. April 2024** in Kraft.

Erding, den 11. März 2024  
Landratsamt Erding

Martin Bayerstorfer  
Landrat